

## § 25: Diebstahl (§ 242 StGB)

### I. Einführung in die Vermögensdelikte

Vermögensdelikte sind diejenigen Straftaten, die sich gegen das Vermögen oder einzelne Vermögenswerte eines Einzelnen richten (*Wessels/Hillenkamp* Rn. 1).

#### 1. Einteilung

Unter den Delikten gegen das Vermögen (als Ganzen) werden zwei Gruppen zusammengefasst (vgl. auch *Rengier* BT I § 1 Rn. 2):

- Delikte gegen das Eigentum.
- Delikte gegen das Vermögen im engeren Sinne.

Ergänzt wird der strafrechtliche Schutz um Delikte gegen spezielle Vermögenswerte, an denen man nach dem deutschen Zivilrecht kein Eigentum erwerben kann (z.B. Energie – § 248c StGB).

Das Eigentum ist ein spezifischer Bestandteil des Vermögens, das durch das Strafrecht gesondert geschützt wird. Der wesentliche Unterschied zu den Vermögensdelikten im engeren Sinne liegt darin, dass sie das Eigentum als solches schützen, d.h. unabhängig davon, ob die im Eigentum einer Person stehende Sache noch einen Wert hat oder völlig wertlos ist. Bei den Vermögensdelikten im engeren Sinne ist dagegen ein Vermögensschaden erforderlich, an dem es bei einem wertlosen Tatobjekt fehlt.

## Übersicht über die Vermögensdelikte

### Delikte gegen bestimmte Vermögensbestandteile

### Vermögensdelikte i.e.S. Kennzeichen: Vermögensschaden

Eigentumsdelikte (Tatobjekt: fremde Sache)	Delikte gegen sonst. spezielle Vermögenswerte	
<p><u>Schutz vor:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tauglichkeitsminderung: §§ 303 ff.</li> <li>- Zueignung durch:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wegnahme: §§ 242 ff.</li> <li>- Zueignungsakt: § 246</li> <li>- Wegnahme unter Einsatz von Nötigungsmitteln: §§ 249 ff.</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- elektrische Energie: § 248c</li> <li>- Gebrauchsanmaßung bei Kfz/Rad: § 248b</li> <li>- Gebrauchsanmaßung bei Pfandsachen: § 290</li> <li>- Verletzung des Jagdrechts: § 292</li> <li>- Beeinträchtigung von Gläubigerrechten: §§ 288 f.</li> </ul>	<p><u>Schutz vor:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- täuschungsbedingter Selbstschädigung: § 263 (verwandte Fälle: §§ 263a, 265, 265a)</li> <li>- nötigungsbedingter Selbstschädigung: §§ 253, 255</li> <li>- Befugnismissbrauch/Treueverletzung: § 266 (ähnliche Fälle: §§ 266a, 266b)</li> <li>- Vertiefung rechtswidriger Vermögenslagen: § 259</li> </ul>

## 1. Zivilrechtsbindung

Die Vermögensdelikte sind durch ihre enge Zivilrechtsbindung gekennzeichnet. Zivilrechtliche Vorfragen sind daher ggf. inzident zu prüfen und oft auch fallentscheidend.

Bsp. der Zivilrechtsbindung:

- Das Bestehen eines fälligen und einredefreien Anspruchs entscheidet über die Rechtswidrigkeit der Zueignung (bei § 242 StGB) bzw. der Bereicherung (bei §§ 253, 263 StGB).
- Fremdheit der Sache entscheidet über die Tauglichkeit als Tatobjekt bei §§ 242, 246 StGB.

Die Zivilrechtsbindung des Strafrechts gilt jedoch nicht unbegrenzt; sie wird für bestimmte Bereiche auch durchbrochen:

- Rückwirkungsfiktionen des BGB (z.B. § 142 I BGB) sind unbeachtlich, da die Strafbarkeit des Täters im Zeitpunkt der Vornahme der Tathandlung feststehen muss (vgl. *Rengier* BT I § 2 Rn. 8 m.w.N.).
- Bei wirtschaftlicher Betrachtung können durchaus auch Positionen, die vom Zivilrecht nicht anerkannt werden, einen strafrechtlich geschützten Vermögenswert haben. Diese Fallgruppe wird aber meist überschätzt, weil es für eine werthafte Position nicht zwingend eines subjektiven Privatrechts bedarf, sondern auch eine zivilrechtliche Konstituierung etwa im Sinne eines Anwartschaftsrechts ausreicht.

KK 149

## 2. Kriminologie

Die PKS 2007 weist einen Anteil der Diebstahlsdelikte an der Gesamtkriminalität von 40,7 % (2.561.691) aus. Auf die Sachbeschädigung entfallen 12,7 % (795.799). Weitere 14,5 % (912.899) machen Betrugsstraftaten aus. Die Gesamtquote dieser Delikte (67,9 % – 4.270.389 Straftaten) zeigt die enorme praktische Bedeutung dieser Vermögensdelikte.

### II. Diebstahl (§ 242 StGB)

#### 1. Einführung

##### a) Rechtsgut

Geschütztes Rechtsgut von § 242 StGB ist jedenfalls das Eigentum (*Wessels/Hillenkamp* Rn. 57a; *Sch/Sch/Eser* § 242 Rn. 1 f.). Da der Eigentümer einer gestohlenen Sache des Eigentums an ebendieser nicht verlustig geht und aufgrund von § 935 BGB auch in der Folge nicht verlustig gehen kann, geht es hier weniger um das Recht als solches als vielmehr um die Ausübung des Benutzungs- und Ausschlussrechts (*Sch/Sch/Eser* § 242 Rn. 1; *LK/Ruß* vor § 242 Rn. 3).

Nach h.M. (BGHSt. 10, 400, 401; 29, 319, 323; *Lackner/Kühl* § 242 Rn. 1; *LK/Ruß* vor § 242 Rn. 3) schützt § 242 StGB neben dem Eigentum auch den Gewahrsam. Begründet wird dies mit dem gegenüber § 246 StGB erhöhten Strafraumen, der nur durch die Verletzung eines weiteren Rechtsguts zu legitimieren sei.

Praktische Bedeutung hat der Streit für den nach §§ 247, 248a StGB erforderlichen Strafantrag. Nach h.M. ist somit neben dem Eigentümer auch der bisherige Gewahrsamsinhaber Verletzter und damit strafantragsberechtigt.

KK 150